

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 21 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Änderung der Angebotsunterlage

zum

Öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)

der

Tahoe Investors GmbH,
Zeilweg 44, 60439 Frankfurt

und der

Brillant 1953. GmbH,
Goldbachstraße 17, 37269 Eschwege

an die Aktionäre der

ALNO Aktiengesellschaft,
Heiligenberger Strasse 47, 88630 Pfullendorf

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag der

ALNO Aktiengesellschaft

zum Preis von EUR 0,50 je Aktie der ALNO Aktiengesellschaft

Unveränderte Annahmefrist: 16.11.2016 bis 14.12.2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

Weitere Annahmefrist: 22.12.2016 bis 04.01.2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

*Die Bieter handeln als gemeinsame Bieter im Sinne des
§ 2 Abs. 4 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)*

ALNO-Aktien (wie nachfolgend definiert): ISIN DE0007788408

Zum Verkauf eingereichte Aktien der ALNO AG und Nachträglich Zum Verkauf eingereichte ALNO-Aktien (wie nachfolgend definiert): ISIN DE000A2DA4Z7

Für die von der Bieterin 2 zu erwerbenden Zum Verkauf eingereichte Aktien der ALNO AG und Nachträglich Zum Verkauf eingereichte ALNO-Aktien (wie nachfolgend definiert): ISIN DE000A2DA7E5

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Die folgenden Angaben ändern und ergänzen die am 16. November 2016 von der Tahoe Investors GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106622 (im Folgenden die "**Bieterin 1**") und der Brillant 1953. GmbH mit Sitz in Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 3022 (im Folgenden die "**Bieterin 2**") (die Bieterin 1 und die Bieterin 2 gemeinsam die "**Bieter**") veröffentlichte Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das "**Angebot**") zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (ISIN DE0007788408) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1 je Aktie ("**ALNO-Aktien**") der ALNO Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfullendorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 727041 ("**ALNO**") nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**"). Es richtet sich an alle Aktionäre von ALNO ("**ALNO-Aktionäre**") und wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ("**U.S.A.**") durchgeführt. Die Bieter handeln als gemeinsame Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG. Die Angebotsunterlage muss zusammen mit dieser Änderung der Angebotsunterlage ("**Angebotsänderung**") gelesen und ausgelegt werden.

Der Bieter unterbreitet das Angebot nach Maßgabe der Angebotsunterlage und der Angebotsänderung. Soweit sich aus der Angebotsänderung nicht ein anderes ergibt, gelten die in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen unverändert fort.

ALNO-Aktien, für die bereits vor dieser Angebotsänderung das Angebot wirksam angenommen wurde, gelten auch im Rahmen des geänderten Angebots als wirksam zum Verkauf eingereicht. ALNO-Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, müssen daher keine weiteren Handlungen vornehmen, um das Angebot anzunehmen.

Sofern die Bieter eine englische Übersetzung dieser Angebotsänderung zugänglich machen, erfolgt dies nur zu Informationszwecken und ohne dass die Bieter für etwaige Abweichungen der Übersetzung vom deutschen Original haftbar gemacht werden können. Die deutschsprachige Angebotsänderung ist die allein verbindliche.

Diese Angebotsänderung wird in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 WpÜG am 30. November 2016 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.tahoe-investors.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsänderung zur kostenlosen Ausgabe bei der ODDO SEYDLER BANK AG (Bestellung per Telefax an 069-92054-902 oder per Email an tahoe-ano@oddoseydl.com) sowie Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger, bei welcher Stelle die Angebotsänderung bereitgehalten wird und unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsänderung im Internet erfolgt ist.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der U.S.A. kann gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Änderung der Angebotsunterlage darf durch Drit-

te nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieter haben die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung der Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der U.S.A. nicht gestattet. Dies steht der Verbreitung der Änderung der Angebotsunterlage in den Mitgliedsstaaten der EU bzw. des EWR nicht entgegen.

Die Bieter, die mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen im Sinne des §§ 2 Abs. 5 S. 1 und 3 WpÜG (siehe Ziffern 6.1.4 der Angebotsunterlage) sowie deren Tochterunternehmen sind weder verpflichtet dafür zu sorgen, noch übernehmen sie die Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

2. ÄNDERUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE

2.1 Verzicht auf Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 13.2 des Übernahmeangebots

Das Angebot der Bieter steht unter anderem unter den folgenden Vollzugsbedingungen:

„13.1.2. Kontrollerwerb der Bieterin 1

Die Bieterin 1 hat bei Ablauf der Annahmefrist, bei Berücksichtigung sämtlicher Stimmrechtsanteile

1. aus ihr dann unmittelbar gehörenden ALNO-Aktien,
2. die ihr nach § 30 WpÜG zugerechnet werden,
3. aus ALNO-Aktien, die die Bieterin 1 unter der bereits ausgeübten Call-Option noch erwerben kann, soweit diese weiterhin nach § 25 WpHG gemeldet sind sowie
4. aus allen Zum Verkauf eingereichten ALNO-Aktien

eine der Kontrollschwelle gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG entsprechende Gesamtzahl an Stimmrechten aus ALNO-Aktien erlangt.

Stimmrechtsanteile sollen bei der Berechnung nicht doppelt gezählt werden.

Die Kontrollschwelle nach § 29 Abs. 2 WpÜG liegt beim gegenwärtigen Stand des Grundkapitals bei 22.678.494 ALNO-Aktien.“

„13.1.4. Keine Erhöhung des Grundkapitals der ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat die Hauptversammlung von ALNO keinen Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals gefasst.

13.1.5. Keine Insolvenz der ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat die ALNO keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, wonach ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht über das Vermögen der ALNO eröffnet oder vom ALNO-Vorstand bzw. einem Mitglied des Aufsichtsrats der ALNO oder einem Dritten, der nicht Bieter oder mit den Bietern gemeinsam handelnde Person ist, beantragt wurde.

13.1.6. Kein besseres konkurrierendes Angebot

Innerhalb der Annahmefrist wurde für kein konkurrierendes Angebot eines Dritten im Sinne von § 22 WpÜG eine Angebotsunterlage gemäß § 14 WpÜG veröffentlicht, das eine höhere Gegenleistung als dieses Angebot vorsieht.

13.1.7. Kein Verbot oder Unwirksamkeit des Übernahmeangebots

Innerhalb der Annahmefrist ist keine (auch vorläufige) Verfügung oder Anordnung einer Behörde in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den U.S.A. erlassen worden, die den Erwerb, oder die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von ALNO-Aktien durch die Bieter unwirksam oder rechtswidrig machen würde.

13.1.8. Keine Satzungsänderung der ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat die Hauptversammlung von ALNO keinen der folgenden Beschlüsse zur Änderung der Satzung gefasst,

- (i) wonach für einzelne oder sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung oder sonstiger Organe von ALNO das Mehrheitserfordernis erhöht wird; oder
- (ii) wonach ein Aktiensplit oder eine Zusammenlegung von Aktien erfolgt.

13.1.9. Keine wesentliche Transaktion von ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat ALNO keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, wonach einzelne oder mehrere Tochtergesellschaften oder ihr Geschäftsbetrieb ganz oder zu mehr als 50% oder eine oder mehrere der ihnen gehörenden in Anlage 13.1.9 benannten Marken ("**Wesentliche Marken**") veräußert wurden.

13.1.10. Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

Innerhalb der Annahmefrist hat die ALNO keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, über die Begehung einer im Zusammenhang mit Kartellrecht, Korruptions-, Bestechungs- oder Geldwäschebekämpfungsgesetzen stehenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ("**Wesentlicher Compliance-Verstoß**") eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder eines leitenden Angestellten von ALNO oder eines Tochterunternehmens von ALNO, in dienstlicher Eigenschaft für oder im Auftrag von ALNO bzw. eines Tochterunternehmens von ALNO handelnd.

13.1.11. Keine Ausgabe/Rückkäufe von eigenen Aktien, Wandlungs-, Options- oder sonstigen Rechten durch ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat ALNO keine

- (i) Aktien ausgegeben;
- (ii) Wandlungs-, Options- oder ähnliche Rechte begeben; und/oder
- (iii) eigenen Aktien erworben.

13.1.12. Keine Abhaltung einer Hauptversammlung von ALNO

Innerhalb der Annahmefrist hat keine Hauptversammlung von ALNO stattgefunden.“

Das Übernahmeangebot wird hinsichtlich der zuvor genannten Vollzugsbedingungen in den Ziffern 13.1.2. sowie 13.1.4. bis 13.1.12 der Angebotsunterlage vom 16. November 2016 dahingehend geändert, dass die Bieter auf die in den Ziffern 13.1.2. sowie 13.1.4. bis 13.1.12 genannten Vollzugsbedingung verzichten.

2.2 Zusammenfassung

Die in Ziffer 13.1.1 und 13.1.3 der Angebotsunterlage genannten aufschiebenden Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots sind bereits eingetreten (Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger und Veröffentlichung im Internet am 18. November 2016 bzw. 23. November 2016). Das Übernahmeangebot und die mit seiner Annahme zustande kommenden Aktienkauf- und Aktienübereignungsverträge sind daher nach der Verzichtserklärung unter Ziffer 2.1 dieser Änderung des Angebots nicht länger nach Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufschiebend oder auflösend bedingt.

2.3 Keine Verlängerung der Annahmefrist

Bei einem Bedingungsverzicht liegt eine Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG vor. Da die vorliegende Änderung nicht innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgt, erfolgt keine Verlängerung der Annahmefrist durch die Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 WpÜG.

2.4 Rücktrittsrecht

Die Bieter weisen darauf hin, dass durch die Änderung des Angebots ALNO-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit zurücktreten können, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 17 der Angebotsunterlage hingewiesen.

3. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG FÜR DIE ÄNDERUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE

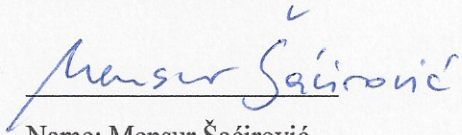
Die Tahoe Investors GmbH (mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106622) und die Brillant 1953. GmbH (mit Sitz in Eschwege, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 3022) übernehmen gemäß §§ 21 Abs. 3, 11 Abs. 3 WpÜG die Verantwortung für den Inhalt dieser Änderung der Angebotsunterlage und erklären, dass ihres Wissens die in dieser Änderung der Angebotsunterlage gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Unterschriften

Bieterin 1

Hamburg, den 29. November 2016

Tahoe Investors GmbH



Name: Mensur Šaćirović

Funktion: Geschäftsführer

Bieterin 2

Eschwege, den 29. November 2016

Brillant 1953. GmbH



Name: Dr. Volkmar Rode

Funktion: Geschäftsführer